

# **BVGer E-3032/2014 vom 26. Juni 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3032\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3032_2014)

FR: TAF E-3032/2014 du 26 juin 2014

IT: TAF E-3032/2014 del 26 giugno 2014

## **Regeste**

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Der Erkenntnis des BFM, die geltend gemachten Ausreisegründe als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend zu betrachten, ist beizupflichten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die nicht zu beanstandenden korrekten Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Der Beschwerde sind keine stichhaltigen oder erheblichen Entgegnungen zu entnehmen, die eine Änderung im Flüchtlings- und Asylpunkt zu bewirken vermöchten, denn sie erschöpfen sich im Wesentlichen in einem Verweis auf die bisherigen Vorbringen, stellen leichte Angleichungen früherer Angaben an nicht wegzudiskutierende Realitäten dar oder erscheinen als Schutzbehauptungen. Den vorinstanzlichen Ausführungen ist Folgendes beizufügen: Es ist vom BFM nicht bestritten und gilt aufgrund der nachgereichten Originalausweise als bewiesen, dass es sich beim Beschwerdeführer um diejenige Person handelt, für die er sich ausgibt, nämlich (...). Nicht zu glauben ist ihm hingegen angesichts seiner oberflächlichen Beschreibung der Parteiideologie und der Parteivorhaben seine Aktivitäten im Dienste der Kommunistischen Partei. Weder konnte er mit den eingereichten Beweismitteln seine Tätigkeit für die Hezb-e Kom n st av n n im Iran glaubhaft machen, noch gelingt ihm dies bezüglich der politischen Einstellung des D. .... Dass sie beide in den Fokus des Geheimdienstes seines Landes geraten seien und nach ihnen gefahndet worden sei, überzeugt ebenfalls nicht. Über die auf dem Internet zugänglichen allgemeinen Informationen zur Ideologie dieser Partei hinaus vermochte er nicht, ein lebendiges Bild dieser politischen Gruppierung, der 25 Mitglieder und ihrer Aktivitäten zu vermitteln. Das Aussageverhalten zu eigenen Parteiaktivitäten erscheint seinerseits als durchwegs vage, weitgehend substanzlos und ohne Realkennzeichen. Ausserdem wäre es im iranischen Kontext wohl töricht gewesen, in der Internetanmeldung unverschlüsselte Angaben zu Identitäten von Parteimitgliedern zu machen und diesen Beleg aufzubewahren. Die Substanzlosigkeit gilt in besonderem Masse für die Geltendmachung der Festnahme durch Geheimdienstleute, das Abführen unter Verhüllen des Gesichts, die rund zehn Verhöre, das mehrtägige Festhalten und die Misshandlungen durch Angehörige der Etelaat. So sind auch die Beschreibungen der Haftbedingungen, der ihn verhörenden Personen und der ihm verabreichten Schläge, welche meistens ins Gesicht erfolgt seien, aber ohne dass er Schäden erlitten habe (A12 S. 11), dürftig, unpersönlich und konturenlos. Vollends unglaublich ist, dass der Staat ein derart hohes Interesse an ihm als (...) Sportler gehabt habe, dass er nur deswegen aus der Haft entlassen und wieder zu sportlichen Anlässen im In- und Ausland zugelassen worden sei. Auch den angeblich erlebten oder ihm von dritter Seite

zugetragenen Fahndungen des Etelaat nach ihm fehlt es an Konkretisierungen und Realkennzeichen. Mithin erscheint die geschilderte Verfolgungslage unglaublich und der geschilderte massive Leidensdruck aufgesetzt. Es entsteht bei den Angaben des Beschwerdeführers keineswegs der Eindruck von tatsächlich erlebten Ereignissen, von selber erlittenen Verhören unter Gewaltanwendung. Der Beschwerdeführer macht in keiner Weise den Eindruck einer politisch engagierten Person, die durch eine plötzliche Veränderung der Sicherheitslage sich vor gravierenden Nachteilen fürchtet oder sich gar in einer subjektiv empfundenen Todesgefahr befindet. Daran ändern auch die Beweismittel, wie die auf Beschwerdestufe eingereichte Kopie eines ausgefüllten Formulars für Neumitglieder bei der vorerwähnten Partei, nichts. Bei dieser Sachlage sind die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht glaubhaft. Unklar bleibt im Übrigen auch, wie es ihm gelungen sein soll, innerhalb von nur zwei Tagen in einem Sattelschlepper von Teheran in die Nähe Istanbuls gelangt zu sein. Dem Beschwerdeführer ist es damit nicht gelungen, zumindest glaubhaft zu machen, dass er im Iran ernsthafte Nachteile erlitten hat oder solche im Fall der Rückkehr befürchten müsste. Er erfüllt die Flüchtlingseigenschaft nicht, und das Bundesamt hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

#### **E. 4**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1 m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

#### **E. 5**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht durchführbar, das heisst unzulässig, unzumutbar oder unmöglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

##### **E. 5.1**

Der Vollzug ist unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz

der Nichtrückschiebung vorliegend keine Anwendung finden; seine Rückkehr in den Iran ist unter diesem Aspekt rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus seinen Aussagen noch aus den Akten glaubhafte Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm bei einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124 ff. m.w.H.), was ihm nicht gelingt. Sollte der Beschwerdeführer mit seiner Formulierung in der Beschwerdeschrift, er könne auf keinen Fall in den Iran zurückkehren und "wäre sogar bereit, hier im Ausland zu sterben", für den Fall der Durchführung des Wegweisungsvollzugs in den Iran mit Suizid gedroht haben wollen, ist ihm zu sagen, dass selbst eine ärztlich bescheinigte Suizidalität in der Regel keinen Hinderungsgrund für den Wegweisungsvollzug darstellt. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung im Sinne der asyl- und der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## **E. 5.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 5.2.1**

Es besteht kein Grund anzunehmen, der Beschwerdeführer gerate bei einer Rückkehr in sein Heimatland in eine existenzbedrohende Lage, da dort weder eine allgemeine und landesweite Gewaltsituation besteht, noch die allgemeine Menschenrechtssituation den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen lässt.

### **E. 5.2.2**

Der Rückkehr des (...)-jährigen Beschwerdeführers stehen keine individuellen Gründe politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur entgegen. So wohnte er vor dem Verlassen seines Heimatlandes bei seinem vermögenden E. \_\_\_\_\_ und J. \_\_\_\_\_, und auch die (...Verwandte...) leben im Iran. Er arbeitete vorerst als K. \_\_\_\_\_ und wurde (...). Er kann auf ein intaktes familiäres Beziehungsnetz zurückgreifen und dürfte auch auf seinen erst vor Kurzem verlassenen Bekanntschafts- und Freundeskreis zählen können. Namentlich seitens seines (...) -jährigen E. \_\_\_\_\_ kann er, soweit erforderlich, mit finanzieller Unterstützung rechnen. Angesichts seines Alters, seiner guten Gesundheit, seiner schulischen Ausbildung, seiner beruflichen Erfahrungen und seiner Beziehungen zu Personen im Heimatland ist insgesamt davon auszugehen, dass er sich im Iran wieder in den Arbeitsmarkt integrieren kann. Der Wegweisungsvollzug erweist sich mithin als zumutbar.

## **E. 5.3**

Schliesslich obliegt es ihm, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich erscheint (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers zu Recht als durchführbar erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 6**

Der Beschwerdeführer forderte, im Falle eines Wegweisungsentscheides solle die Schweiz in Anwendung der Dublin-Zuständigkeitsregelungen (...ein bestimmtes europäisches Land...) über seinen Asylantrag in Kenntnis setzen und bei einem Akzept ihn nach (...dorthin...) überstellen. Der Beschwerdeführer hat im Schengen-Raum sein bisher einziges Asylgesuch in der Schweiz gestellt (vgl. Eurodac-Abfrageblatt vom 4. Juni 2014). Mithin ist aufgrund der Dublin-III-VO ausschliesslich die Schweiz zur Behandlung des Asylgesuchs zuständig. Mit vorliegendem Urteil ist über das Asylgesuch in letzter Instanz materiell entschieden worden. Eine Anfrage bei den (...gewünschten ausländischen...) Behörden und eine Überstellung (...in das gewünschte Land...) kommen mithin nicht in Frage.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtskonform ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 8.1**

Die Beschwerde ist als aussichtslos zu qualifizieren, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ungeachtet der allfälligen, indes nicht belegten Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen ist. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos geworden.

#### **E. 8.2**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten von Fr. 600.- mitsamt den auf Fr. 800.- geschätzten Übersetzungskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2], Art. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Verwaltungsgebühren des Bundesverwaltungsgerichts [GebR-BVGer] und Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.